

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR BIOMEDIZINISCHE TECHNIK

gültig seit 2025

Austrian Society for Biomedical Engineering

STATUTEN

§1 Name, Sitz:

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Biomedizinische Technik", im Weiteren kurz als "Gesellschaft" bezeichnet.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Graz.

§2 Zweck:

- 2.1. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personen, welche an der gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und der technischen Wissenschaften einerseits und der Biologie und Medizin andererseits interessiert sind. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - 2.1.1. Erfahrungsaustausch in verschiedenen Wissensgebieten.
 - 2.1.2. Mitwirkung und Beratung in Lehre und Forschung und Koordinierung der vielfältigen Aufgaben auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik.
 - 2.1.3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vertiefung und Erweiterung des Wissensgebietes sowie durch Vermittlung von Ausbildungsstellen.
 - 2.1.4. Einrichtung von Arbeitsgruppen.
 - 2.1.5. Schaffung von neuen Wirkungsbereichen für Personen, die auf jenen Gebieten tätig sind, die von der Gesellschaft angestrebt werden.
 - 2.1.6. Vertretung der Mitglieder und deren Ziele bei öffentlichen Stellen.
 - 2.1.7. Veranstaltung von Vorträgen, Workshops, Tagungen und Kongressen.
 - 2.1.8. Herausgabe von Hinweisen, Arbeitsbehelfen und Informationen.
 - 2.1.9. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Gesellschaften, die sich mit den gleichen oder benachbarten Gebieten beschäftigen.

§3 Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes:

- 3.1. Sie werden aufgebracht durch:
 - 3.1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.1.2. Erträge aus Veranstaltungen gemäß §2 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung.
 - 3.1.3. Zuwendung durch öffentliche und private Förderer

§4 Arten der Mitgliedschaft:

Mitglied der Gesellschaft kann jede physische oder juristische Person werden, die an dem in §2 definierten Zweck interessiert ist. Es sind folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft vorgesehen:

- 4.1. Institutionelle Mitglieder
Dies sind gemeinnützige Fachvereinigungen oder Fachinstitutionen, die im Bereich des Vereinszwecks tätig oder daran interessiert sind, sich mit den Zwecken und Zielen der Gesellschaft identifizieren.
- 4.2. Persönliche Mitglieder
- 4.2.1. Einzelmitglieder oder ordentliche Mitglieder: Diese müssen physische Personen sein.
- 4.2.2. Juristische Mitglieder: Dies sind juristische Personen. Ein juristisches Mitglied hat dem Vorstand ihre/seine Vertreterin / ihren/seinen Vertreter bekanntzugeben.
- 4.2.3. Fördernde Mitglieder: Dies sind physische oder juristische Personen, die einen erhöhten, mit dem Vorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag entrichten. Firmen können nur fördernde Mitglieder werden.
- 4.2.4. Ehrenmitglieder: Personen, die sich im Besonderen auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik oder für die Interessen der Gesellschaft verdient gemacht haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 5.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Über die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Für eine Ernennung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 5.7. Vor Konstituierung der Gesellschaft erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der Gesellschaft wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder Verweigerung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung verfügt werden. Das Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann gegen den Ausschluss innerhalb von drei

Wochen nach Versendung der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist der Generalversammlung vorzulegen, die dann über den Ausschluss endgültig beschließt. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §6 Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen jedem Mitglied zu. Das passive Wahlrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.
- 7.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten der Gesellschaft und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu beachten.
- 7.3. Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist im ersten Quartal zu bezahlen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesellschaft kann vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr abhängig gemacht werden.
- 7.4. Tritt ein ordentliches Mitglied in den dauernden Ruhestand, endet dessen Verpflichtung zur Beitragsszahlung auf schriftlichen Antrag des Mitglieds an den Vorstand; die Mitgliederrechte bleiben jedoch auf Lebenszeit erhalten.

§8 Organe der Gesellschaft:

- 8.1. Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (§9, §10), der Vorstand (§11, §12, §13), die Rechnungsprüfer/innen (§14), der Wissenschaftliche Beirat (§15) und das Schiedsgericht (§17).

§9 Die Generalversammlung:

- 9.1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Institutionelle und juristische Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Generalversammlung fristgerecht erfolgt ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Gesellschaft geändert werden oder die Gesellschaft ausgelöscht werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10 Die Generalversammlung kann in physischer Anwesenheit, vollständig online oder hybrid erfolgen. Die Form wird vom Vorstand explizit oder implizit festgelegt und ist in der Einladung zu erwähnen.
- 9.11 Alle Abstimmungen, die einer relativen Mehrheit bedürfen, können auch elektronisch durchgeführt werden. Die Einladung dazu erfolgt über den Newsletter der Gesellschaft. Die Stimmabgabe erfolgt über ein geeignetes elektronisches Stimmabgabesystem. Es kann immer nur ein Stimmabgabesystem verwendet werden. Es zählen alle ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- 10.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 10.5. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und institutionellen Mitgliedern.
- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, maximal 12 Mitgliedern: dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in sowie weiteren Mitgliedern, denen spezielle Funktionen zugeordnet werden können. Der Vorstand entscheidet, ob die Funktion des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin von einer Person oder von zwei unabhängig voneinander handelnden Personen ausgeübt wird. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder muss jeweils einen der folgenden Bereiche repräsentieren:
- Wissenschaft / Forschung
 - Medizinische / Klinische Anwendung
 - Medizintechnik-Industrie / Start-Ups
 - Young Professionals
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds bzw. aus Konsequenzen des §11 Abs. 9 das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag eines institutionellen Mitglieds eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu kooptieren. Die Anzahl von Vertreter/innen institutioneller Mitglieder im Vorstand darf 1/3 der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.
- 11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der/Die Präsident/in ist aber nur für maximal drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden wählbar. Der/die Präsident/in wird am Ende seiner/ihrer Amtszeit zum/zur ehemaligen Präsidenten/Präsidentin („Past President“) ernannt. Der/die ehemalige Präsident/in gilt für maximal zwei Jahre als Ehrengast bei den Sitzungen des Vorstands und berät den Präsidentin / die Präsidentin und den Vorstand. Der/Die ehemalige Präsident/in ist nicht Mitglied des Vorstands und hat kein Stimmrecht.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
- 11.8. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied.
- 11.9. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§11 Abs. 11) oder Rücktritt (§11 Abs. 12).
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt

wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes:

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - 12.1.2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - 12.1.3. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
 - 12.1.4. Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - 12.1.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gesellschaft.
 - 12.1.6. Einrichtung und Weiterbeauftragung von Arbeitsgruppen.
 - 12.1.7. Nominierung von Delegierten für Organe von assoziierten Gesellschaften (insbesondere IFMBE, EAMBES, ÖGMP, OCG, AustroMed), die diese Funktion in Abstimmung mit dem Vorstand ausüben und diesem berichten.
- 12.2. Der/Die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/in haben ihrer Definition nach spezifische Aufgaben. Alle weiteren Mitglieder können durch den Vorstand mit einer spezifischen Funktion betraut werden, die der Weiterentwicklung des Gebietes Biomedizinische Technik und dem Nutzen für die Gesellschaft dient (§ 11 Abs. 1). Der Vorstand definiert in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied die Funktionsbeschreibung, das Aufgabenprofil und die Berichtsform.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der/Die Präsident/in ist der/die höchste Funktionär/in der Gesellschaft. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung der Gesellschaft, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Angelegenheiten, die eine rasche Entscheidung unumgänglich machen, ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2. Der/Die Vizepräsident/in vertritt bei Verhinderung den Präsidenten / die Präsidentin in seiner/ihrer Funktion.
- 13.3. Der/die Schriftführer/in hat den Präsidenten / die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft verantwortlich.
- 13.5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft, insbesondere die Gesellschaft verpflichtende Urkunden, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, gemeinsam zu unterfertigen, sofern sie jedoch

Geldangelegenheiten betreffen, von dem Präsidenten / der Präsidentin und von dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

§14 Rechnungsprüfer/innen:

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §11 Abs. 4, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§15 Wissenschaftlicher Beirat:

- 15.1. Zur Beratung des Vorstandes in wissenschaftlichen und strategischen Fragen kann ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden. Der Beirat besteht aus einem/einer Vorsitzenden, ihrem/seinem / ihrer/seiner Stellvertreter/in, und weiteren zwei bis zehn Mitgliedern. Für die Mitgliedschaft kommen Personen in Betracht, die besondere Kompetenzen auf für die Gesellschaft wichtigen Fachgebieten erworben haben.
- 15.2. Kandidat/innen für den Beirat werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktion eines Beiratsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt (§15 Abs. 5), Tod, oder Enthebung (§15 Abs. 6).
- 15.3. Der Beirat wählt seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit selbst. Eine Neuwahl mit einfacher Mehrheit ist jederzeit möglich.
- 15.4. Der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates oder bei dessen/deren Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in oder im Weiteren der/die Präsident/in der Gesellschaft können Sitzungen des Beirats einberufen, wobei zumindest eine Sitzung jährlich vorzusehen ist.
- 15.5. Zwischen Vorstand und Beirat besteht Informationspflicht, die Informationen sind vertraulich zu behandeln. Der/die Beiratsvorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und anzuhören, haben aber kein Stimmrecht.
- 15.6. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- 15.7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

§16 Arbeitsgruppen:

- 16.1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft für die Dauer von zwei Jahren organisatorische und fachliche Arbeitsgruppen einzurichten und bei Bedarf für jeweils weitere zwei Jahre zu bestätigen.

- 16.2. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe hat mindestens zu beinhalten:
 - 16.2.1. Bezeichnung der zu errichtenden Arbeitsgruppe.
 - 16.2.2. Geplante Aktivitäten mit Bezug auf die damit zu erreichende Förderung der Ziele der Gesellschaft.
 - 16.2.3. Thematische Abgrenzung zu bestehenden Arbeitsgruppen.
 - 16.2.4. Koordinator/innen und Proponent/innen der geplanten Arbeitsgruppe.
- 16.3. In jeder Arbeitsgruppe sollte mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein, das als Verbindung zum Vorstand fungiert (Vorstandsverbindungsmitglied) und dafür verantwortlich ist, dass die Aktivitäten der Arbeitsgruppe mit den Entscheidungen des Vorstands im Einklang stehen, und dem Vorstand über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Bericht zu erstatten. Ist der/die Koordinator/in einer Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied, übernimmt er/sie auch die Rolle des Vorstandsverbindungsmitglieds.
- 16.4. Es besteht eine jährliche Berichtspflicht der Arbeitsgruppen gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.

§17 Das Schiedsgericht:

- 17.1. In allen aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus sechs ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Zusätzlich bestimmt der Vorstand zwei weitere SchiedsrichterInnen. Das Schiedsgericht wählt mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§18 Auflösung der Gesellschaft:

- 18.1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgt.

§19 Schlussbestimmung – Schriftform

Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, genügt zur Wahrung dieses Formerfordernisses auch die Übermittlung per E-Mail oder einem anderen allgemein gebräuchlichen elektronischen Kommunikationsmittel, sofern nicht ausdrücklich die eigenhändige Unterfertigung auf Papier verlangt wird.